ADVANT Beiten

Datenschutz-Ticker

Januar 2025

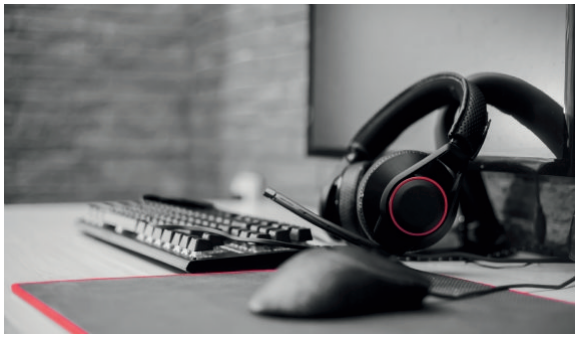

+++ DORA IN KRAFT +++ EUGH: ANGABE DES GESCHLECHTS BEI TICKETKAUF UNZULÄSSIG +++ EUGH: KOLLEKTIVVEREINBARUNGEN SCHAFFEN KEINE RECHTSGRUNDLAGE +++ IRLAND: BUßGELD VON EUR 251 MIO. GEGEN META WEGEN DATENPANNE +++ EDSA VERABSCHIEDET LEITLINIEN ZUR PSEUDONYMISIERUNG +++

1. Gesetzesänderungen

+++ DORA IN KRAFT+++

Die Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (Digital Operational Resilience Act, kurz DORA) ist seit dem 17. Januar 2025 in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar anwendbar. Ab diesem Zeitpunkt müssen betroffene Unternehmen alle für sie geltenden Pflichten erfüllen (siehe auch Datenschutz-Ticker Juli 2024). So gut wie alle beaufsichtigten Institute und Unternehmen des europäischen Finanzsektors fallen unter DORA und müssen nun die Anforderungen an Cybersicherheit, IKT-Risiken und digitale operationale Resilienz umsetzen. Bis spätestens 11. April 2025 müssen Finanzunternehmen z.B. das IKT-Informationsregister an die BaFin übermitteln. Bei Verstößen gegen DORA kann die BaFin als Aufsichtsbehörde in Deutschland wirksame und abschreckende Sanktionen erlassen.

Zur Webseite der BaFin bezüglich DORA (v. 24. Januar 2025)

Zum Gesetzestext von DORA (v. 14. Dezember 2022)

2. Rechtsprechung

+++ EUGH: ANGABE DES GESCHLECHTS BEI TICKETKAUF UNZULÄSSIG +++

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass die Angabe der Anreden „Herr" oder „Frau" beim Online-Kauf von Fahrscheinen nicht erforderlich ist. Die Durchführung der Transportdienstleistung ist in der Regel auch ohne Angaben zur Anrede möglich. Auch die Personalisierung der geschäftlichen Kommunikation, z.B. durch Höflichkeitsformeln, bedarf keiner Angabe der Geschlechtsidentität. Die Rechtfertigung der Datenverarbeitung anhand der berechtigten Interessen des Unternehmens hat der EuGH offengelassen. Der Gerichtshof deutet jedoch an, dass die kommerzielle Direktwerbung als legitimes Interesse keiner Angabe der Anrede bzw. Geschlechtsidentität bedarf. Außerdem darf laut EuGH in der Abwägung der berechtigten Interessen das Widerspruchsrecht des Betroffenen nicht berücksichtigt werden.

Zum Urteil des EuGH (v. 9. Januar 2025, C-394/23)

+++ EUGH: KOLLEKTIVVEREINBARUNGEN SCHAFFEN KEINE RECHTSGRUNDLAGE +++

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die datenschutzrechtlichen Anforderungen an Kollektivvereinbarungen konkretisiert. Demnach müssen Kollektivvereinbarungen, wie z.B. Betriebsvereinbarungen, neben den Anforderungen des Art. 88 DSGVO auch die Voraussetzungen der Art. 5, 6 und 9 DSGVO erfüllen. Dies umfasst die Datenschutzgrundsätze und die Vorgaben zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, auch bei besonders sensiblen Daten. Mit diesen Anforderungen werde gewährleistet, dass Kollektivvereinbarungen das Schutzniveau der DSGVO nicht unterlaufen. Betriebsvereinbarungen stellen danach keine eigenständige Rechtsgrundlage dar, sondern konkretisieren lediglich die Rechtsgrundlagen aus der DSGVO. Darüber hinaus räumt der EuGH den Gerichten bezüglich der Prüfung der Erforderlichkeit einer in Kollektivvereinbarungen geregelten Datenverarbeitung eine umfassende Kontrollbefugnis ein.

Zum Urteil des EuGH (v. 19. Dezember 2024, C-65/23)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ IRLAND: BUßGELD VON EUR 251 MIO. GEGEN META WEGEN DATENPANNE +++

Die irische Datenschutzbehörde Data Protection Commission (DPC) hat gegen die Meta Platforms Ireland Limited ein Bußgeld in Höhe von insgesamt EUR 251 Mio. verhängt. Meta hatte auf dem sozialen Netzwerk Facebook die „View as"-Funktion implementiert, die es Nutzern ermöglichte, ihr eigenes Konto aus der Sicht eines anderen Nutzers zu betrachten. Cyberkriminelle nutzten eine Schwachstelle dieser Funktion aus, um sich Zugang zu rund 29 Mio. Facebook-Konten, davon rund 3 Mio. in der EU, zu verschaffen. Dabei wurden personenbezogene Daten wie Name,
E-Mail-Adresse oder Geschlecht abgegriffen. Kern des Bußgeldes war die Verletzung der Grundsätze Privacy by Design und Privacy by Default. Zudem war die Meldung der Datenpanne unvollständig und der Vorfall nicht ausreichend dokumentiert worden.

Zur Pressemitteilung der DPC (v. 17. Dezember 2024, Englisch)

+++ ITALIEN: BUßGELD VON EUR 15 MIO. GEGEN OPENAI WEGEN FEHLENDER RECHTSGRUNDLAGEN UND INTRANSPARENZ +++

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat dem US-amerikanischen Betreiber von ChatGPT OpenAI ein Bußgeld in Höhe von EUR 15 Mio. auferlegt. Die GPDP stellte fest, dass bei der Nutzung des KI-basierten Chatbots ChatGPT die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ohne ausreichende Rechtsgrundlagen erfolgte. Zudem sei OpenAI seinen Informationspflichten gegenüber den Nutzern nicht ausreichend nachgekommen und es fehlten Altersverifikationsmechanismen, um einen geeigneten Schutz von Kindern zu gewährleisten. Neben der Verhängung des Bußgeldes verpflichtete die GPDP OpenAI zur Durchführung einer sechsmonatigen Kommunikationskampagne in Radio, Fernsehen, Zeitungen und Internet, um Transparenz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Zur Pressemitteilung der GPDP (v. 20. Dezember 2024, Englisch)

Zum Bußgeldbescheid der GPDP (v. 2. November 2024, Italienisch)

+++ NIEDERLANDE: BUßGELD VON EUR 4,75 MIO. GEGEN NETFLIX WEGEN MANGELNDER INFORMATION +++

Die niederländische Datenschutzbehörde Autoriteit Persoonsgegevens (AP) hat gegen den Streaming-Dienst Netflix ein Bußgeld in Höhe von EUR 4,75 Mio. festgesetzt. Eine Untersuchung der AP hatte ergeben, dass Netflix seine Nutzer zwischen 2018 und 2020 nicht ausreichend über die Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten informiert hatte. Insbesondere die Rechtsgrundlagen und die Zwecke der Datenverarbeitung, welche Daten an Dritte weitergegeben wurden, wie lange Daten gespeichert wurden und welche Maßnahmen Netflix für Drittlandtransfers ergriff, waren nicht eindeutig genug kommuniziert. Auch Auskunftsersuchen von Kunden waren nicht hinreichend klar beantwortet worden. Netflix hat gegen das Bußgeld Rechtsmittel eingelegt.

Zur Pressemitteilung der AP (v. 18. Dezember 2024, Englisch)

Zum Bußgeldbescheid der AP (v. 26. November 2024, Englisch)

4. Stellungnahmen

+++ EDSA VERABSCHIEDET LEITLINIEN ZUR PSEUDONYMISIERUNG +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) erläutert in seinen neuen Leitlinien die Definition und Anwendbarkeit von Pseudonymisierung sowie deren Vorteile. Der EDSA stellt darin klar, dass pseudonymisierte Daten als personenbezogene Daten gelten und somit die DSGVO anwendbar ist, falls die Daten durch zusätzliche Informationen einer Person zugeordnet werden können. Andererseits kann die Pseudonymisierung gemäß EDSA als technische und organisatorische Maßnahme Risiken reduzieren und die Nutzung berechtigter Interessen als Rechtsgrundlage erleichtern. Zudem werden in den Leitlinien verschiedene Beispiele für Anwendungsfälle diskutiert und technische Maßnahmen und Garantien bei der Verwendung von Pseudonymisierung analysiert.

Zur Pressmitteilung des EDSA (v. 17. Januar 2025)

Zu den EDSA Leitlinien (v. 16. Januar 2025, Englisch)

+++ EDSA: STELLUNGNAHME ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN KI-MODELLEN +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat eine Stellungnahme zu datenschutzrechtlichen Aspekten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in KI-Modellen veröffentlicht. Der EDSA geht davon aus, dass KI-Modelle in den meisten Fällen personenbezogene Daten enthalten, auch dann, wenn sie nicht für die Bereitstellung personenbezogener Daten trainiert und entwickelt wurden. Für solche Modelle empfiehlt der EDSA den zuständigen Aufsichtsbehörden eine Einzelfallprüfung und gibt einige Anhaltspunkte, wann KI-Modelle als anonym eingestuft werden könnten. Außerdem nimmt der EDSA Bezug auf die Verarbeitung der Daten auf Grundlage berechtigter Interessen und welche Maßnahmen geeignet sein können, um den Interessen der betroffenen Personen gerecht zu werden. Abschließend geht der EDSA auf die Folgen einer rechtswidrigen Datenverarbeitung ein.

Zur Pressemitteilung des EDSA (v. 18. Dezember 2024)

Zur EDSA Stellungnahme (v. 17. Dezember 2024, Englisch)

+++ DATENSCHUTZBEHÖRDE NIEDERSACHSEN: KRITIK AN DER EINWILLIGUNGSVERWALTUNGSVERORDNUNG +++

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD Niedersachsen) hat deutliche Kritik an der am 20. Dezember 2024 verabschiedeten Einwilligungsverwaltungsverordnung geäußert, die voraussichtlich am 1. April 2025 in Kraft tritt (siehe dazu unseren Blog-Beitrag von September 2024). Mit der Verordnung sollen die oftmals als störend empfundenen Einwilligungsbanner (auch Cookie-Banner genannt) auf Webseiten reduziert und vereinfacht werden. Der LfD kritisiert allerdings, dass Einwilligungsbanner weiterhin notwendig bleiben werden und die Verordnung nur Einwilligungen nach dem TDDDG, nicht aber nach der DSGVO abdeckt. Zudem ist die Nutzung von Einwilligungsdiensten durch die Webseitenbetreiber freiwillig. Der LfD geht daher davon aus, dass sich durch die neue Verordnung wenig an der bisherigen Einwilligungs-Praxis auf Webseiten ändern wird.

Zur Pressmitteilung des LfD Niedersachsen (v. 27. Dezember 2024)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt
Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582
vCard

Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Lennart Kriebel

+49 69 756095-582
vCard

Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582
vCard

Büro Düsseldorf
Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144
vCard

Christian Frederik Döpke, LL.M.
+49 211 518989-144
vCard

Büro München
Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363
vCard

Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312
vCard

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)
Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden.

Impressum

ADVANT Beiten
Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
https://www.advant-beiten.com/de/impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.